OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606532/5/KHu

Datum:
Linz, 25. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des A__, B-Strasse, C__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. Jänner 2024, GZ: VStV/923302227071/2023, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 145,20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1.1. Dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) ist mit dem mündlich verkündeten Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15.11.2023 die Lenkberechtigung (für die Klassen AM und B) für die Dauer von einem Monat entzogen worden. In der Folge wurde gegen den Bf Anzeige erstattet, weil dieser am 26.11.2023 um 21:23 Uhr einer Verkehrskontrolle unterzogen worden sei, bei der er keinen Führerschein habe vorweisen können; eine Abfrage im Führerscheinregister habe dann ergeben, dass ihm der Führerschein abgenommen worden sei. Dem Bf sei von den einschreitenden Exekutivbeamten daher die Weiterfahrt untersagt und der Fahrzeugschlüssel an dessen Cousin ausgehändigt worden.

1.2. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 19.1.2024 wurde der Bf bestraft, weil er am 26.11.2023 um 21:23 Uhr in C__, D-Strasse, E-Platz, ein Kraftfahrzeug (PKW mit einem näher bezeichneten Kennzeichen) auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt habe, obwohl er nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen sei, weil ihm diese mit dem oben genannten Bescheid der belangten Behörde entzogen worden sei. Der Bf habe dadurch § 37 Abs. 1 FSG iVm. § 1 Abs. 3 FSG verletzt, weshalb über ihn eine Geldstrafe in der Höhe von 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Tage und 23 Stunden) verhängt wurde; darüber hinaus wurde ihm ein Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens in der Höhe von 72,60 Euro vorgeschrieben.

1.3. Mit Eingabe vom 12.2.2024 erhob der Bf Beschwerde gegen die Strafhöhe, in der er beantragte, die Strafe unter Berücksichtigung seiner familiären finanziellen Verpflichtungen, des Einkommens und der bisherigen Unbescholtenheit neu zu bewerten.

1.4. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

1.5. Das Gericht beraumte für 24.4.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache an, zu der der Bf nicht erschien.

2. Der Bf verfügt über eine rechtskräftige Vormerkung wegen einer Übertretung der StVO (Geschwindigkeitsüberschreitung).

3. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerdeschrift. Die Beschwerde bezieht sich auf die Unverhältnismäßigkeit

der Strafhöhe, enthält nähere Ausführungen zur finanziellen Situation des Bf und das Ersuchen um Neubewertung der Strafhöhe. Zur Tat selbst erfolgten keinerlei Ausführungen.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Der Bf beantragt in seiner Beschwerde die Herabsetzung der Strafe; die Begehung der Verwaltungsübertretung wurde im Verfahren nicht bestritten. Die Bestrafung wegen der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach rechtskräftig geworden (vgl. etwa VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062).

2. Gemäß § 37 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) begeht derjenige, der diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Gemäß § 37 Abs. 4 Z 1 FSG ist eine Mindeststrafe von 726 Euro für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde, zu verhängen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann gemäß § 20 VStG die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.

3. Über den Bf wurde eine Geldstrafe von 726 Euro verhängt. Das ist die gesetzliche Mindeststrafe für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen worden ist.

Der Bf ist – anders als er vorgebracht hat – keineswegs unbescholten, sondern hat eine Vormerkung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung (die den Anlass des Entzugs der Lenkberechtigung darstellt). Andere Milderungsgründe bringt der Bf nicht vor und sind auch nicht ersichtlich. Dazu kommt, dass der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgeführt hat, dass auch der alleinige Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit (der hier ohnedies nicht vorliegt) – auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen – für sich genommen noch kein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe über die Erschwerungsgründe iSd. § 20 VStG bewirken könnte (vgl. etwa VwGH 24.10.2019, Ra 2019/02/0190, mwN).

Bei der Vollziehung des § 20 VStG kommt es auch nicht auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse an (vgl. etwa VwGH 7.8.2003, 2002/02/0276, mwN). Selbst wenn die finanziellen Verhältnisse im Zusammenhang mit Sorgepflichten ungünstig sein sollten, ist eine Unterschreitung der Mindeststrafe nicht möglich.

Das Lenken eines Fahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde, stellt einen sehr schweren Verstoß gegen das FSG dar; dem vom Gesetz verfolgten Zweck der Gewährleistung der Verkehrssicherheit kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Eine bloße Ermahnung kam folglich schon aufgrund der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht in Betracht.

4. Im Ergebnis war das Straferkenntnis der belangten Behörde, mit dem bloß die Mindeststrafe verhängt wurde, zu bestätigen.

5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der konkreten Strafbemessung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Dazu kommt, dass im behördlichen Verfahren bloß die gesetzliche Mindeststrafe verhängt wird.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer